

Friesa Fastie (Hrsg.)

# Opferschutz im Strafverfahren

Psychosoziale Prozessbegleitung bei Gewalt- und Sexualstraftaten  
Ein interdisziplinäres Handbuch  
3., vollständig überarbeitete Auflage



# Opferschutz im Strafverfahren

Friesa Fastie (Hrsg.)

# Opferschutz im Strafverfahren

Psychosoziale Prozessbegleitung  
bei Gewalt- und Sexualstraftaten.  
Ein interdisziplinäres Handbuch

3. vollständig überarbeitete Auflage

Mit einem Vorwort von Brigitte Zypries

Verlag Barbara Budrich  
Opladen • Berlin • Toronto 2017

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2017 Verlag Barbara Budrich, Opladen, Berlin & Toronto  
[www.budrich-verlag.de](http://www.budrich-verlag.de)

ISBN 978-3-8474-2129-0 (Paperback)  
eISBN **978-3-8474-1117-8 (eBook)**

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: disegno visuelle kommunikation, Wuppertal

– [disegno-kommunikation.de](http://disegno-kommunikation.de)

Foto S.9: Susie Knoll, 2017

Lektorat: Regina Seidel, Düsseldorf

Satz: Ulrike Weingärtner, Gründau – [info@textakzente.de](mailto:info@textakzente.de)

# Inhalt

Danksagung .....	7
<i>Brigitte Zypries</i>	
Vorwort .....	9
<i>Renate Augstein</i>	
Einleitung .....	11
<b>I. Kapitel: Die Situation der Verletzten</b>	
<i>Friesa Fastie</i>	
Kinder und Jugendliche als Verletzte von Sexualdelikten, Misshandlung und häuslicher Gewalt auf dem Weg durch das Strafverfahren .....	17
<i>Sibylle Rothkegel</i>	
Die Situation von Geflüchteten und Migrantinnen und die Folgen traumatischer Erlebnisse .....	24
<i>Julia Zinsmeister, Dagmar Oberlies, Heike Beck</i>	
Die Situation verletzter Zeuginnen und Zeugen mit Behinderung .....	40
<b>II. Kapitel: Der Weg durch das Strafverfahren</b>	
<i>Stefanie Hubig</i>	
Die historische Entwicklung des Opferschutzes im Strafverfahren .....	67
<i>Beate Fröhlich-Weber</i>	
Das polizeiliche Ermittlungsverfahren .....	87
<i>Ada Häfemeier</i>	
Die Verteidigung bei Sexualdelikten .....	112
<i>Jutta Lossen, Martina Lörsch</i>	
Rechte von Verletzten, deren anwaltliche Vertretung und das Adhäsionsverfahren .....	130
<i>Ulrike Stahlmann-Liebelt</i>	
Staatsanwaltschaftliche Tätigkeit im Ermittlungsverfahren, insbesondere mit kindlichen und jugendlichen Verletzten .....	152
<i>Fred-Peter Rudel</i>	
Die ermittlungsrichterliche Tätigkeit im staatsanwaltschaftlichen Verfahren .....	169

<i>A. Milly Stanislawski</i> Die Glaubhaftigkeitsbegutachtung von Aussagen bei Sexualdelikten .....	183
<i>Dagmar Freudenberg</i> Funktion und Tätigkeiten der Staatsanwaltschaft im Hauptverfahren .....	198
<i>Hans-Alfred Blumenstein</i> Das gerichtliche Verfahren und die Rolle der Vorsitzenden .....	213
<i>Renate Volbert</i> Belastungen für minderjährige Zeuginnen und Zeugen in Strafverfahren: Viele Reformen und keine Veränderung? .....	240
<b>III. Kapitel: Die Psychosoziale Prozessbegleitung von (verletzten) Zeuginnen und Zeugen</b>	
<i>Friesa Fastie</i> Die Entwicklung der Psychosozialen Prozessbegleitung – Vom politischen Anspruch zur fachlichen Qualifizierung .....	261
<i>Anne Herrmann</i> Die gesetzlichen Grundlagen der Psychosozialen Prozessbegleitung – Grundsätze, Voraussetzungen, Beiordnung und Vergütung .....	273
<i>Friesa Fastie</i> Konzept der Psychosozialen Prozessbegleitung – Tätigkeiten und Rolle Psychosozialer Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter .....	295
<i>Andrea Behrmann</i> Besonderheiten bei der Psychosozialen Prozessbegleitung von jüngeren Kindern .....	318
<i>Claudia Robbe</i> Besonderheiten der Psychosozialen Prozessbegleitung von Verletzten in Menschenhandelsverfahren .....	330
<i>Friesa Fastie, Iris Stahlke</i> Plädoyer für eine qualifizierte Ausbildung Psychosozialer Prozessbegleiterinnen und -begleiter .....	338
<i>Gaby Obereicher</i> Disziplinäre Kooperation – Vom Umgang mit Konkurrenz und Bedürftigkeit .....	349
Autorinnen und Autoren .....	359
Abkürzungsverzeichnis .....	367

# Danksagung

Allen Verletzten, die im Laufe der Jahre über ihre schmerzlichen Erfahrungen berichtet haben, gilt mein außerordentlicher Respekt und Dank. Ihre Erlebnisse sind die Folie, auf der die Beiträge in diesem Buch geschrieben wurden.

Schon von Beginn dieses Buchprojektes an, auf dem Weg zu seiner ersten Auflage, hatte ich das Glück, mit Menschen zusammenarbeiten zu dürfen, die über ihren Arbeitsauftrag hinaus eine Vision hatten. Sie sind hier als Autorinnen und Autoren, als Lektorin, als Verlegerin und Unterstützerinnen vertreten.

Wenn ich mich heute bei den Autorinnen und Autoren für ihre gelungenen, authentischen Beiträge und die von Verbindlichkeit und persönlicher wie fachlicher Souveränität getragene Zusammenarbeit bedanke, so kann dieser Dank nicht wirklich wiedergeben, wie viele beflügelnde – durchaus auch streitige – Diskussionen, welches Ausmaß ihrem Einsatz, der gegenseitigen Unterstützung und Wertschätzung dem Ergebnis zugrunde liegen. Vor allem aber danke ich ihnen dafür, dass sie über zehn und zwanzig Jahre hinweg mit ihrem Engagement Realitäten für Verletzte in Strafverfahren verändert und dazu beigetragen haben, dass es heute möglich ist, dass zumindest Kinder und Jugendliche als Verletzte von Gewalt- und Sexualstraftaten eine gesicherte zusätzliche Unterstützung erfahren können.

Renate Augstein und Hans-Alfred Blumenstein danke ich für ihre unverzichtbare freundschaftliche und fachliche Begleitung vom Beginn bis zum Abschluss dieses Buches.

Julia Elz und Dr. Anne Herrmann gilt mein Dank für ihre immer wieder kritischen wie hilfreichen Anmerkungen.

Dem Verlag Barbara Budrich danke ich für die umgehende Bereitschaft, auch die dritte Auflage in die Tat umzusetzen und für die angenehme Zusammenarbeit.

Dem Mädchen-Wohnprojekt Potse und dem Verein zur Entwicklung neuer Lebensqualitäten für Mädchen e.V., Berlin, vielen Dank für die organisatorische Unterstützung.

Aleyna, Ariett, Meryem, Nathalie, Salma, Santana und Sonja danke ich sehr herzlich für ihre Geduld, mit der sie mich auch in gestressten Momenten über lange Wochen ertragen haben, aber auch für ihre Neugier, ihren Humor und ihre mitreißende Lebendigkeit, die schlicht immer wieder ansteckend ist.

Mein besonderer Dank gilt meiner Lektorin Regina Seidel, die in unvergleichbarer Zuverlässigkeit zwischen Herausgeberin, Autorinnen und Autoren einfühlsam, klar und unmissverständlich zu vermitteln, konsequent und

## Danksagung

---

respektvoll mit uns und unseren Beiträgen umzugehen vermochte. Auf diese fachkundige und solidarische Zusammenarbeit hätte ich nicht verzichten können.

Berlin, im Juli 2017

*Friesa Fastie*  
Herausgeberin



## Vorwort

Der Schutz vor Verbrechen ist eine der wichtigsten Aufgaben des Staates. Aber eine Welt ohne Straftaten wird wohl leider eine Utopie bleiben. Umso wichtiger ist es, dass der soziale Rechtsstaat nicht nur die Täter und Täterinnen zur Verantwortung zieht, sondern sich auch um die Verletzten einer Straftat kümmert. Der Staat muss mit der Hilfe des Rechts dafür sorgen, dass die von einer Tat Geschädigten bei einem Prozess vor zusätzlichen Belastungen geschützt werden.

Vor über zwölf Jahren habe ich die Schirmherrschaft über den Verein *RECHT WÜRDE HELFEN – Institut für Opferschutz im Strafverfahren e.V.* und dessen Weiterbildungsprojekte übernommen. Als Bundesministerin der Justiz habe ich das damals gerne gemacht, weil ich die Idee der Psychosozialen Prozessbegleitung für richtig und wichtig hielt.

Der Erfolg des Projekts gab mir recht: Das Weiterbildungskonzept wurde sehr erfolgreich. Heute gibt es bereits mehr als sieben Jahrgänge gut ausgebildeter Psychosozialer Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter. Und es gelang mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz das umzusetzen, was damals noch in weiter Ferne lag: Die Psychosoziale Prozessbegleitung und die dringend erforderliche Ausbildung psychosozialer Fachkräfte ist jetzt gesetzlich vorgeschrieben. Das ist gut und Friesa Fastie gilt mein besonderer Dank, dass sie nie in ihrem Bemühen um eine gesetzliche Festschreibung nachgelassen hat!

Das Anliegen der Psychosozialen Prozessbegleitung ist es, die Bedingungen für die Betreuung und Begleitung der Verletzten, insbesondere von Gewalt- und Sexualdelikten, im Ermittlungs- und Strafverfahren zu verbessern. In fachübergreifender Zusammenarbeit mit allen Beteiligten werden Prozessbegleiterinnen und -begleiter vor allem Kindern und Jugendlichen helfen, den Weg durch den Strafprozess ohne weitere Schäden zu überstehen und das gerichtliche Verfahren eventuell sogar als Genugtuung zu erleben.

Die Psychosoziale Prozessbegleitung hat den großen Vorteil, dass sie auf die jeweilige Zeugin oder den Zeugen individuell zugeschnitten ist. Zwar sind viele Belastungsmomente, etwa die Vernehmungen durch Polizei oder Gericht, für alle Betroffenen gleich, dennoch bringt jede und jeder Verletzte andere Erlebnisse, Erfahrungen oder Beeinträchtigungen mit, die sich wiederum ganz unterschiedlich auswirken und die Personen ganz unterschiedlich beschweren können.

Die Aufgabe Psychosozialer Prozessbegleiterinnen und -begleiter ist es, diese individuellen Belastungsmomente zu erkennen und zu minimieren. Qualifizierte Weiterbildungen vermitteln nicht nur wichtiges Wissen, sondern fordern vor allem das gegenseitige Verständnis für das Handeln der am Ermittlungs- und Strafverfahren beteiligten Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen Berufsgruppen.

Bei diesen bedanke ich mich für die Umsetzung der aktuellen bundesgesetzlichen Regelungen zum Opferschutz und wünsche der dritten Auflage dieses Buches viele interessierte Leserinnen und Leser!



Brigitte Zypries  
Bundesministerin für Wirtschaft und Energie  
Bundesministerin der Justiz, a.D.

*Renate Augstein*

## Einleitung

Mit dieser dritten überarbeiteten Auflage von „Opferschutz im Strafverfahren“ hat es eine ganz besondere Bewandtnis, die gleichzeitig Anlass zum Feiern ist: Seit dem 1. Januar 2017 gibt es endlich und erstmals bundesgesetzliche Regelungen zur Psychosozialen Prozessbegleitung<sup>1</sup> in Deutschland! Und dass es soweit gekommen ist, ist – nicht nur, aber auch – den Vorauflagen dieses Buches zu verdanken und dem Engagement seiner Autorinnen und Autoren an ihren jeweiligen Stellen. Alle hatten sich nachhaltig für solche gesetzlichen Regelungen eingesetzt. Es ist sicher auch kein Zufall, dass die bundesweiten Qualitätsstandards für die Weiterbildung zur Psychosozialen Prozessbegleitung, die die Konferenz der Justizministerinnen und -minister der Bundesländer im Juni 2014 beschlossen hatte, Vieles von dem aufgreifen, was in den Vorauflagen dieses Buches als notwendig beschrieben wurde.

Es ist spannend, die Geschichte des Opferschutzes im Allgemeinen und die der Psychosozialen Prozessbegleitung im Besonderen zu verfolgen. Im Hinblick auf die historische Entwicklung des Opferschutzes im Strafverfahren und die Entwicklung der Psychosozialen Prozessbegleitung vom politischen Anspruch bis zur fachlichen Qualifizierung zeigt sich, wie viele Veränderungen es insbesondere in den letzten Jahren gab, zum Teil befördert durch entsprechende EU-Richtlinien und VN-Konventionen. Man kann von einem Paradigmenwechsel sprechen: Weg von der alleinigen Konzentration auf den Täter hin zur gleichzeitigen Wahrnehmung der Situation der Verletzten.

Auch aus eigenem Erleben kann ich diese Entwicklung nachvollziehen. Als ich Mitte der 1970er Jahre als Rechtsreferendarin die strafprozessrechtliche Praxis in der Rolle der Staatsanwaltschaft kennenlernte, sah ich nur den Angeklagten, denn auf diesen richtete sich fast „naturgemäß“ meine ganze staatsanwaltliche Aufmerksamkeit. Die Geschädigten und Verletzten waren nicht in meinem Blick, sie fungierten als mehr oder weniger gute Zeuginnen und Zeugen und wurden – auch von mir, ich muss es gestehen – nur unter der Prämisse „brauchbar“ oder „nicht brauchbar“ bewertet. Eigene Kontakte zu ihnen hatte ich nicht, die Vernehmungen waren vorher durch die Polizei vorgenommen worden und damit – praktisch wie die Zeuginnen und Zeugen selbst – Teil meiner Akten.

---

<sup>1</sup> Da es sich um einen Fachterminus handelt, wird der Begriff der Psychosozialen Prozessbegleitung im gesamten Buch mit einem Großbuchstaben begonnen, lediglich dort, wo das Gesetz explizit zitiert wird, wird die Kleinschreibung verwendet.

Da mir die eingeschränkten und vorgegebenen Rollenkorsetts in Gerichtsverfahren zu eng waren, engagierte ich mich in der Rechtspolitik, insbesondere setzte ich mich für Mädchen und Frauen ein, die häusliche und/oder sexuelle Gewalt erlebt hatten. Im damaligen Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit arbeitete ich an ersten Modellvorhaben (Frauenhaus Berlin; Frauenhaus Rendsburg; Wildwasser Berlin) und Forschungsarbeiten (Notruf Mainz: Prozessbeobachtungen in Fällen sexueller Gewalt etc.), die das erschreckende Ausmaß an Ignoranz, Vorurteilen, patriarchalen Denk- und Verhaltensmustern und veralteten gesetzlichen Regelungen erstmals sichtbar machten.

Es wäre schön gewesen, wenn die Forschungsergebnisse zu einer schnelleren Änderung der Verhältnisse geführt hätten. Doch dafür waren die Wertvorstellungen und (Vor-)Urteile viel zu tief verankert. Die Forschungsergebnisse wurden als „feministisch“ von der etablierten Wissenschaft wie auch von der Politik nicht ernst genommen. Es lohnt sich, die Bundestagsprotokolle zur Einführung der Strafbarkeit ehelicher Vergewaltigung nachzulesen, um einen Begriff davon zu bekommen, wie das Thema damals (1983, 1988, 1995) unter wieherndem Gelächter der Parlamentarier verächtlich gemacht wurde!<sup>2</sup>

Die damaligen Strategien zur Durchsetzung von Rechts- und Verfahrensänderungen waren allerdings auch uneinheitlich. Während die feministischen Juristinnen auf Gesetzesänderungen hinarbeiteten, hatten die Beraterinnen der betroffenen Mädchen und Frauen angesichts der Realität in den Ermittlungsverfahren und Prozessen kein Zutrauen in die Rechtsordnung und waren eher darauf bedacht, ihre Klientinnen vor den Verfahren zu schützen. Zum Teil sieht man diese Haltung bis heute, wenn es um die Frage geht, ob von einer Anzeige eher abgeraten bzw. ob alles getan werden soll, damit ein Kind nicht in der Hauptverhandlung gegen den Täter aussagen muss.

Doch allmählich setzte sich eine differenzierte Sichtweise durch, erkannte man die Bedeutung des Rechts für die Wiederherstellung verletzter Würde und die Bedeutung einer staatlichen Verurteilung von Taten, die lange genug wegen ihrer Nicht-Verfolgung gesellschaftlich akzeptiert zu sein schienen. Keinesfalls darf die Lösung darin bestehen, zum Schutz der Verletzten auf Recht und Gesetz zu verzichten, das käme einer Aufgabe des Glaubens an unseren Rechtsstaat gleich. Stattdessen muss es darum gehen, die Verhältnisse so zu verändern, dass die Verfahren nicht zu Lasten der Verletzten gehen, sondern sie den ihnen zustehenden Respekt und Raum in den Verfahren erhalten und so die Chance einer gewissen Wiedergutmachung bekommen.

---

<sup>2</sup> Augstein, R.: Endlich Gesetz. Zur langen Geschichte der Strafbarkeit der ehelichen Vergewaltigung. In: Familienpolitische Informationen der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen (Hrsg.), 4/1997

Genau dies ist das Thema des Buches. Alle Autorinnen und Autoren stellen deshalb die Verletzten und ihre Bedürfnisse in den Mittelpunkt ihrer jeweiligen Darstellung.<sup>3</sup>

Im **ersten Kapitel** wird die Situation bestimmter Gruppen von Verletzten beschrieben: Der Kinder und Jugendlichen als Verletzte von Sexualstraftäten, Misshandlung und häuslicher Gewalt, ferner von (oftmals traumatisierten) Geflüchteten und Migrantinnen sowie von Zeuginnen und Zeugen mit Behinderung.

In interdisziplinärer Kooperation wurde das **zweite Kapitel** erstellt: In ihm ist chronologisch der Weg durch das Strafverfahren nachgezeichnet – von der polizeilichen Ermittlung bis hin zur Verurteilung. Es versteht sich von selbst, dass dieses Kapitel nicht zu verwechseln ist mit entsprechenden Kapiteln in Lehrbüchern zum Strafprozessrecht – es handelt sich hier vielmehr um gut verständliche Darstellungen aus der jeweiligen institutionellen Sicht und dies jeweils unter Beachtung der Befindlichkeit der Opferzeuginnen und -zeugen.

Es wird deutlich, dass sehr viel für die Verletzten getan werden kann, wenn alle Beteiligten an einem Strang ziehen und ihre jeweiligen Möglichkeiten im Sinne der Verletzten und in Kenntnis von deren Befindlichkeit aus schöpfen. Gesetzliche Regelungen allein reichen dafür nicht aus, sie müssen durch die jeweiligen Akteure auch mit Leben erfüllt werden. Diese Art von Kooperation ist nur möglich, wenn die Beteiligten wissen, was genau die Rolle der anderen Verfahrensbeteiligten ist, welche Möglichkeiten sie haben und wo ihre Begrenzungen liegen. Anstatt die Verantwortung hin und her zu schieben, ist es erforderlich, den Vertreterinnen und Vertretern der anderen Berufsgruppen mit Respekt zu begegnen, um gemeinsam zu schauen, wie nicht nur die Rechte des Beschuldigten/Angeklagten gewahrt werden, sondern auch die (Menschen-)Rechte der Verletzten – zumal, wenn sie des besonderen Schutzes bedürfen, weil sie z.B. noch Kinder oder Jugendliche sind und durch die Tat traumatisiert wurden.

Dieses Wissen über die Beteiligten am Strafverfahren aus der jeweiligen Innensicht zu vermitteln, ist ein wichtiger Teil des Buches. Daher auch seine besondere interdisziplinäre Herangehensweise: Jeder Beitrag wurde autonom und unter Vermeidung von Fachjargon geschrieben und nicht vorab mit den anderen Beiträgen abgeglichen. Jeder Text ist in sich abgeschlossen, es gibt nur wenige Querverweise. Daher gibt es Wiederholungen und sie sind gewollt – schließlich arbeiten viele Beteiligte parallel in den verschiedenen Stadien des Verfahrens und es ist wichtig aufzuzeigen, wie *ihre* Perspektive und *ihre* Rolle darin aussieht.

---

3 Die Verwendung von männlichen und weiblichen Schreibformen erfolgte entsprechend der Realität: Zumeist wurden beide benannt, doch es ist auch nicht falsch, nur von Nebenklagevertreterinnen oder Psychosozialen Prozessbegleiterinnen zu sprechen, andererseits trifft man bei manchen Berufshierarchien immer noch eher auf Männer.

Das Buch beschreibt nicht Strafverfahren schlechthin, sondern fokussiert auf Verfahren wegen sexueller Gewalt oder körperlicher Misshandlung. Auch die gesetzlichen Regelungen zur Psychosozialen Prozessbegleitung knüpfen insbesondere (wenn auch nicht ausschließlich) an Straftatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung an. Denn: Diese Taten haben für die Verletzten eine besondere Bedeutung, da sie häufig durch nahestehende Personen verübt werden und damit auch Auswirkungen auf das soziale Unterstützungssystem haben. Außerdem führen diese Taten fast immer zu Traumatisierungen, die sich einerseits auf die Aussagen der Zeuginnen und Zeugen auswirken und die andererseits durch ein Ermittlungs- und Strafverfahren reaktiviert werden können (aber nicht notwendigerweise müssen). Wenn die Verfahrensbeteiligten dies, z.B. aus Unkenntnis, nicht berücksichtigen, kann das schwerwiegen die Folgen haben – für die Verletzten wie auch für den Ausgang des Verfahrens.

Im **dritten Kapitel** wird die Psychosoziale Prozessbegleitung beschrieben, ihre gesetzlichen Grundlagen, Aufgaben, Ziele, Rahmenbedingungen und Vergütung sowie die Besonderheiten bei der Begleitung von jüngeren Kindern oder Verletzen in Menschenhandelsverfahren.

Natürlich hat sich mit der gesetzlichen Verankerung des neuen Berufsfeldes der Psychosozialen Prozessbegleitung auch ein neuer Markt für entsprechende Weiterbildungen eröffnet. § 3 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren stellt lediglich auf eine fachliche, persönliche und interdisziplinäre Qualifikation ab. Wichtig sind daher Mindeststandards für die Weiterbildung, damit die Qualifikation der Psychosozialen Prozessbegleitung bundesweit sichergestellt werden kann. Solche Mindeststandards wurden 2014 von den Landesjustizministerinnen und -ministern beschlossen.

Interdisziplinarität – ein Markenzeichen auch dieses Buches – ist leichter geschrieben als gelebt. Die Wichtigkeit von guter Kooperation über die Fachbereiche hinweg wird in vielen Beiträgen immer wieder beschworen, doch sie ist auch schwierig umzusetzen. In diesem Buch ist anschaulich beschrieben, wie Kooperation zur Unterstützung der Verletzten konkret aussehen kann und muss. Ich möchte daher mit einem Zitat aus dem Beitrag von Friesa Fastie zur Entwicklung der Psychosozialen Prozessbegleitung enden:

„Was kein Gesetz regelt und gesetzlich auch nicht geregelt werden kann, sind Formen des gegenseitigen Respekts, der wohlwollenden Kooperation, des angemessenen Umgangs miteinander und ein erforderliches Maß an Empathie Angeklagten und Zeuginnen und Zeugen gegenüber.“

# **I. Kapitel**

## **Die Situation der Verletzten**



## **Kinder und Jugendliche als Verletzte von Sexualdelikten, Misshandlung und häuslicher Gewalt auf dem Weg durch das Strafverfahren**

Der Beginn eines Strafverfahrens in Fällen von

- häuslicher Gewalt, in denen Mädchen und Jungen erleben mussten, wie ein Elternteil – meist die Mutter – vor ihren Augen geschlagen und gedemütigt wurde und gegebenenfalls am nächsten Tag mit einem Blumenstrauß wieder versöhnt werden sollte;
- Misshandlung, in denen Kinder und Jugendliche – ob aus Gründen elterlicher Hilflosigkeit oder mit Vorsatz – an Körper und Seele geschädigt, verängstigt und verletzt wurden;
- sexuellem Missbrauch (im sozialen Nahraum), in denen Mädchen und Jungen ihre Würde genommen und ihr Grundvertrauen in sich und andere mutwillig zerstört wurde,

ist gleichzusetzen mit dem Abnehmen des Deckels von einem Dampfdrucktopf.

Selbst das, was bis jetzt so aussah, als hätte es sich beruhigt oder sei erfolgreich verdrängt, schießt mit der Anzeige oder dem Strafantrag ungefiltert an die Oberfläche. Wieder beginnt ein fremdbestimmter Lebensabschnitt. Quälende Erinnerungen werden wieder lebendig, wenn sie es nicht ohnehin schon die ganze Zeit waren. Doch genau sie sind es, die im Strafverfahren gefragt sind. Damit nehmen familiäre Dynamiken von Geheimhaltungsdruck, Bedrohungen, Loyalitätskonflikten, Existenzängsten und Verantwortungsabwehr (erneut) ihren Lauf.

Wir alle wissen, dass Druck innerhalb hierarchischer Abhängigkeitsverhältnisse, ob im innerfamiliären oder institutionellen Rahmen, stets von oben nach unten weitergegeben wird. Während im Mittelpunkt des Strafverfahrens der oder die Beschuldigte steht, befinden sich im Mittelpunkt seiner Durchführung insbesondere die (kindlichen und jugendlichen) Zeuginnen und Zeugen sowie ihre engsten Bezugspersonen: Mit ihren Aussagen steht und fällt alles.

## Die Begegnung mit dem Berufsalltag der Profis

Fortschrittliche und am „Best-Practice-Modell“ orientierte Interventionskonzepte, verbesserte strafprozessuale Rahmenbedingungen und die zunehmende Überwindung kommunikativer Barrieren zwischen den am Strafverfahren beteiligten Disziplinen dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, wie der Lebensalltag verletzter Kinder und Jugendlicher häufig während des Strafverfahrens aussieht. Ein Verfahren, in dem Mädchen und Jungen nun ganz plötzlich Zeuginnen- und Zeugenstatus erlangen und damit wiederholt einem Kreis von (fremden) Personen aus unterschiedlichen Berufsgruppen mit ihren jeweiligen Handlungsspielräumen und -grenzen ausgesetzt sind.

Meist fragen wir uns, was wir tun können und müssen, um das Strafverfahren für die jungen Zeuginnen und Zeugen zu verbessern. Noch sinnvoller wäre es, *sie selbst* zu fragen, und zwar auch darauf bezogen, wie sie das, was wir tun, erleben. Welchen Eindruck haben sie von denen, die für eine natürliche Autorität stehen, für Recht und ein faires Verfahren – auch kindlichen und jugendlichen Zeuginnen und Zeugen gegenüber? Wie sorgen wir für eine psychosozial angemessene Versorgung, die den Anspruch an Würde und respektvollem Umgang ebenfalls nicht außer Acht lässt? Und wie wirkt das, was wir tun, auf Kinder und Jugendliche, wie erleben sie unseren Umgang miteinander und mit ihnen?

Wie ergeht es Mädchen und Jungen, die einmal oder über Jahre von Vertrauenspersonen geschlagen, von Erwachsenen sexuell ausgebeutet wurden oder ein Elternteil misshandelt am Boden haben liegen sehen und nun plötzlich Zeuginnen und Zeugen sind? In einem rechtsstaatlichen Verfahren, in einem System, das sie nicht verstehen, weil es eine eigene Systematik und eine eigene Sprache verfolgt. Können sich schon Sozialpädagoginnen, Sozialarbeiter, Juristinnen und Juristen nicht auf eine Sprache einigen; wissen schon Pädagoginnen und Psychologen nicht immer, worin sich Familienrecht und Strafrecht unterscheiden; wie sollen da Kinder, Jugendliche und ihre Bezugspersonen auch nur annähernd eine Vorstellung von dem bekommen, um was es bei einem Strafverfahren geht, und wissen, wer welche Interessen verfolgt?

Es sind Kinder und Jugendliche,

- die trotz dieser Tatsachen offene Ohren verdienen;
- die wollen, dass Täter und Täterinnen für das, was sie ihnen angetan haben, zur Verantwortung gezogen werden;
- die hoffen, dass verstanden wird, was sie erlebt haben und wie sie sich fühlen;
- die zu Recht erwarten, dass ihnen nachvollziehbar erklärt wird, wie es jetzt weitergeht;

- die ernst genommen und gefragt werden wollen, was ihnen wichtig ist und welche Hilfe sie sich wünschen;
- die darauf angewiesen sind, dass ihnen ihrer Lebenssituation entsprechende Angebote gemacht werden;
- die dennoch nicht nur Opfer sind – und im Übrigen auch deshalb nicht so genannt und auf einen Beweismittelstatus reduziert werden wollen –, sondern die mit einer Biografie voll Gewalt und Missbrauch immer noch Ressourcen haben. Ressourcen wie Hoffnung, Gerautlinigkeit, Ideenreichtum, Widerstandskraft und Humor. Die eine eigene Sprache sprechen und ein anderes Zeitempfinden haben als Erwachsene und insbesondere eine eigene Vorstellung von dem, was Recht und Gerechtigkeit ist.

Ebenso haben alle an einem Strafverfahren beteiligten Berufsgruppenvertreterinnen und -vertreter eine ganz eigene Vorstellung davon, was ein „richtiges Opfer“ ist und wie es aufzutreten hat: kleinlaut, angepasst, ängstlich und weinerlich – insbesondere dann, wenn es sich um Mädchen handelt –, vor allem aber dankbar für jede wertschätzende Geste.

Wenn wir uns also weiterhin gemeinsam dafür einsetzen, einer unzureichenden Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im Strafverfahren entgegenzuwirken und die zunehmende altersangemessene Informationspolitik in strafrechtlichen Verfahren nicht abreißen soll, dann müssen wir darauf achten, dass es hier nicht zu kontraproduktiven Effekten für die Verletzten kommt, wenn sich die Frage stellt: Ist ein gut informiertes, selbstbewusst auftretendes Opfer denn überhaupt noch glaubwürdig?

Auch wenn es in einer veränderten und verschlichteten Fachsprache heute um die *Glaubhaftigkeit einer Zeugenaussage* geht und nicht mehr primär um die *Glaubwürdigkeit der Person*, so ändert dies allein nichts an den Zweifeln von Zeuginnen und Zeugen, wenn ein unangemessener Umgang mit ihnen deutlich das Gegenteil ausdrückt.

Ihre Gefühle werden hart auf die Probe gestellt, gibt es doch wenige „Haltegriffe“ auf dem Weg durch ein Strafverfahren, das seinerseits nie für minderjährige Gewaltpfifer konzipiert wurde. Und während all jene, die im Kontext von Strafverfahren mit ihnen zu tun haben, meist nur den Ausschnitt ihrer jeweiligen Arbeitssituation vor Augen haben, wirken die Folgen der Strafanzeige bis in den existenziellen Lebensbereich der betroffenen Mädchen und Jungen hinein und bestimmen nicht selten auf Jahre ihre Lebensbedingungen.

## **Wenn am Rande alles zusammenbricht**

*Am Rande* bedeutet aus der Perspektive der beruflichen Akteurinnen und Akteure von Polizei, Rechtsanwaltschaft, Staatsanwaltschaft, Richterschaft und

forensischer Begutachtung meist das, was für die ordentliche Durchführung eines Strafverfahrens *nicht* von Relevanz ist. Es betrifft ganz überwiegend jene Aspekte, die für Kinder und Jugendliche im positiven Sinne das ausmachen (sollten), was man schlicht als „ihr Leben“ bezeichnen kann: ein Zuhause, in dem sie Geborgenheit finden; vertraute Erwachsene, an denen sie sich orientieren und auf die sie sich verlassen können, wenn ihnen Gefahr droht; ihre Freundinnen und Freunde, zu denen sie Kontakt haben können; eine Schule, in der sie – auch wenn sie vielleicht nicht immer gerne dorthin gehen – die Chance zum Lernen erhalten und einen Alltag erleben wollen, in dem sie sich nicht verstecken und sich vor allem nicht für ihre Familie schämen müssen. Unter Umständen wachsen sie mit Geschwistern auf, um die sie sich nicht übermäßig sorgen wollen, weil es sie überfordern würde.

Dies sind nur rudimentäre Bedingungen dafür, dass Mädchen und Jungen sich zu selbstbewussten Erwachsenen entwickeln können, die später vielleicht selbst einmal in die Situation geraten, verantwortlich handeln und entscheiden zu müssen, wenn Menschen in ihrer Umgebung Unrecht angetan wird. Es geht also auch um die Entwicklung eines Bewusstseins über *Recht* und *Unrecht*. Nach wie vor fehlen empirische Untersuchungen zu dem, was Kinder und Jugendliche mit *Recht* verbinden, was sie von einem *fair trial* erwarten, und was sie in der Rechtsprechung, die immer auch eine Bewertung menschlicher Verhaltensweisen transportiert, berücksichtigt wissen wollen.

Demgegenüber stehen Verfahrensvorschriften und Rechtskommentare sowie eine höchstrichterliche Rechtsprechung, deren Verfasserinnen und Verfasser sehr sicher zu formulieren wissen, was sie ihrerseits von kindlichen und jugendlichen Zeuginnen und Zeugen erwarten und welche Instrumentarien sie zur Erfüllung ihrer Erwartungen bereithalten.

Es nützt Kindern und Jugendlichen nichts, wenn die Psychosoziale Prozessbegleiterin sich *am Rande* der Hauptverhandlung mit dem Vorsitzenden Richter streitet, weil dieser nicht alle zeugenschonenden Maßnahmen ausnutzt, oder wenn der Rechtsanwalt sich mit der Staatsanwältin lauthals darüber auseinandersetzt, ob der Antrag auf Einstellung diverser Anklagevorwürfe nun berechtigt ist oder nicht. Das geschieht und gehört zum Ablauf eines für Mädchen und Jungen fremdbestimmten Verfahrens, wir nennen es: Berufsalltag.

Doch *am Rande* stehen Kinder und Jugendliche, die wiederholt erleben, wie Erwachsene sich um das „zanken“, was *ihnen selbst* wichtig ist. In einer Sprache, die sie nicht verstehen, gleichwohl eine Stimmung verursachend, die gemeinhin „Verhandlungsatmosphäre“ genannt und nun den Rahmen dafür bilden wird, in dem sie ihre Zeugenaussage machen. Doch selbst das ist nicht sicher: Denn vielleicht kommt jemand gutmeinend auf die Idee, ihnen genau diese Aussage ersparen zu wollen, auf die sie sich innerlich schon viele Mona-

te oder auch Jahre eingestellt haben und nun bereit wären, offen über das zu sprechen, was ihnen angetan wurde.

Auch diese Entscheidung wird meist getroffen, ohne sie vorher anzuhören. Wenn es indes an die Wahrheitsbelehrung geht, so werden auch heute noch – wenngleich nicht so häufig wie vor zehn Jahren – Mädchen und Jungen im Vorschulalter gefragt: „Willst du denn, dass dein Papa ins Gefängnis kommt?“ Dies wiederum ist keine zumutbare Entscheidungsoption für sie.

Aber kommt es überhaupt noch darauf an? In ihrem jungen Leben ist nach der Anzeigeerstattung viel passiert:

Ganz *am Rande* sind sie in einer pädagogischen Einrichtung untergebracht worden und haben von einem Moment auf den anderen ihre vertraute/ familiäre Umgebung verloren, auch dann, wenn sie zu ihrem eigenen Schutz der Unterbringung zugestimmt haben. Wenn sie sehr jung sind, wird vielleicht eine Pflegefamilie für sie gefunden, in der sie sich fortan sicher fühlen sollen.

Eventuell haben sie ihr familiäres Umfeld nicht verloren, weil sie nach der polizeilichen Vernehmung wieder nach Hause gegangen sind, wo Mutter und Vater sich schon Gedanken darüber machen, wie sie jetzt, wo die Polizei ins Spiel kommt, am besten zusammenhalten, um der Tochter oder dem Sohn auch nach den sexuellen Übergriffen durch den Vater oder die regelmäßigen Schläge durch die Mutter die Familie erhalten zu können.

Oder aber sie leben in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung und der Pfleger, der sie heute zur Polizei fahren wird, ist befreundet mit der Kollegin, von der sie sexuell belästigt wurden. Schon Tage zuvor hoffen sie, dass sich vielleicht doch noch etwas im Dienstplan ändern und jemand anders sie begleiten wird.

Andere gehen am nächsten Tag wieder in den Hort, zur Schule, in eine Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder zur Ausbildung. Und irgendjemand wird bestimmt fragen: „Wo warst du gestern, warum bist du nicht hier gewesen?“ Dann kommt es für Mädchen und Jungen darauf an, eine gute Antwort zu finden, denn „Ich war bei der Polizei“ würde gleich die nächste Frage nach sich ziehen: „Was hast du denn da gemacht?“

Und wenn wir nicht erwarten, dass sieben, neun, elf, vierzehn, fünfzehn, siebzehn oder auch neunzehn Jahre alte Mädchen und Jungen daraufhin eine eloquente, ihre Integrität wahrende Berichterstattung abgeben, dann müssen wir uns fragen, was stattdessen geschieht. Wie es sich anfühlt, im Hort oder in der Schule zu stehen und sich mit Gedanken zu quälen wie: Ob sie *es* mir ansehen? *Was* sage ich jetzt, ohne meine Eltern „schlecht“ zu machen, und ohne, dass sich meine Freundinnen und Freunde von mir abwenden? *Was* werden deren Eltern sagen, wenn sie *es* erfahren? *Wie* werden sie reagieren und *was* werden meine Lehrerinnen und Lehrer von mir denken, wenn sie als Entschuldigung für die nächsten Fehlstunden in der Schule die Ladung des

Gerichts lesen, und mit wem sprechen sie darüber? Werden sie *mich* darauf ansprechen? Das können die Fragen von Kindern und Jugendlichen sein, mit denen sie sich *am Rande* allein beschäftigen und deren Folgen sie bewältigen müssen.

*Am Rande* müssen sie neben diesen Fragen in ihrem Alltag oft weiterhin zusehen, wie Gewalt gegen ein Elternteil ausgeübt wird; halten sie es aus, dass die sexuellen Übergriffe fortgesetzt werden, weil niemand dem Täter oder der Täterin Einhalt gebietet und sie gelernt haben, sich schützend vor die Erwachsenen zu stellen, von denen sie sich nicht nur abhängig fühlen, sondern von denen sie auch abhängig sind.

Mädchen und Jungen werden bedroht und manipuliert, damit ihre Aussage vielleicht doch noch verhindert werden kann oder weniger belastend für den Täter oder die Täterin ausfällt. Die meisten Strategien sind viel zu subtil, als dass sie justizierbar wären: das neue Smartphone zum richtigen Zeitpunkt, die Rückgabe des geliebten Hasen an die Zoohandlung; oft reicht ein Blick oder eine Geste.

Durch die Reaktionen, die Kinder und Jugendliche durch ihre Umwelt erfahren, lernen sie – wie auch durch das Erleiden von Ausbeutung und Gewalt selbst – die Welt kennen, in der sie leben. Sie lernen, welche „Umgangsformen“ sich durchsetzen und von wem sie geduldet werden; sie lernen, ob sie selbst wichtig sind in dieser Welt und ob sie auf ihr Leben und das gesellschaftliche Geschehen um sie herum Einfluss nehmen können, oder ob sie – wie es ein 12-jähriges Mädchen mir gegenüber einmal formulierte – „einfach von der Welt fallen“ können, „ohne dass es irgendjemand merkt“.

Manche können gar nichts mehr sagen und nur noch erstarren, wie im Fall des 14-jährigen Zeugen, der am Morgen nach dem dritten Hauptverhandlungstermin völlig unerwartet von unzähligen Mitschülerinnen und Mitschülern am Zaun des Schulhofs mit neugierigen Blicken empfangen wurde, weil sie früher als er den Bericht einer eifrigen Reporterin in der Tagespresse entdeckt hatten. Dort waren nicht nur Inhalte seiner Zeugenaussage über den langjährigen sexuellen Missbrauch detailliert wiedergegeben, sondern es war auch nicht versäumt worden, seine Initialen abzudrucken. Besonders beeindruckt waren die Jugendlichen vielleicht auch davon, dass zusätzlich noch ihre Schule fotografisch abgebildet worden war. Es war einer der letzten Tage, an denen dieser Junge seine Schule besuchen konnte, danach musste er sie wechseln, weil er die psychischen Strapazen seiner Zurschaustellung nicht mehr ertrug. Der Vorsitzende Richter war mehr als erbost, als er hiervon erfuhr, und scheute sich nicht, dieser Reporterin energisch gegenüberzutreten – während sich der 14-Jährige *am Rande* bereits damit befasste, was er sagen würde, wenn er in der neuen Schule nach den Gründen seines Schulwechsels gefragt würde.

Der 16-Jährigen, die selbst Anzeige gegen den Lebenspartner ihrer Mutter erstattet hat, weil er sie und die Mutter regelmäßig mit Gegenständen schlägt und sie vor allem die blauen Flecken nicht mehr erträgt, die sie sieht, wenn ihre Mutter sich umzieht, geht es in einer Jugendhilfeeinrichtung den Umständen entsprechend gut, bis auf die Tatsache, dass ihre Mutter sie jetzt nicht mehr sehen will und ihr den Kontakt zu den jüngeren Schwestern verboten hat. *Am Rande* sitzt dieses Mädchen und versteht die Welt nicht mehr, denn die Anzeige hat sie vor allem gemacht, weil sie ihre Mutter und die jüngeren Geschwister schützen will.

Die genannten Beispiele sind keine besonders herausragenden; sie beschreiben die alltägliche Not und emotionale Unsicherheit, in der zu leben diese Kinder und Jugendlichen gezwungen sind. Und wird diese Zusitzung von unfreiwilliger Lebensveränderung, Entwurzelung, Verzweiflung und Bedrohung mit dem Beginn des Strafverfahrens auch verstärkt, so liegen seine Ursachen ausschließlich in der erfahrenen Gewalt, der Missachtung und Verletzung dieser Kinder und Jugendlichen begründet. Das Strafverfahren kommt „nur“ noch hinzu.

Gerade in dem Moment, in dem alles offen wird, wenn staatliche Institutionen ihren Auftrag erfüllen, ermitteln, befragen und konfrontieren, ist es unerlässlich, dass erfahrene und geschulte psychosoziale Fachkräfte an der Seite der Betroffenen dafür Sorge tragen, dass die noch vorhandenen Ressourcen und Hoffnungen dieser Kinder und Jugendlichen aufgegriffen und sie in diesem Lebensabschnitt nicht in einem rechtsstaatlichen Verfahren alleingelassen werden, das sie noch einmal ihrer Selbstkontrolle beraubt, schlicht deshalb, weil das Strafverfahren so konzipiert ist wie es ist.

Wir sind noch lange nicht am Ziel einer umfassenden Gewährung von Rechten und Zugangsmöglichkeiten zu Strafverfahren und psychosozialen Hilfemaßnahmen für alle Zeuginnen und Zeugen: Mädchen und Jungen, ganz jung oder schon auf der Schwelle zum Erwachsensein, mit und ohne Behinderung, Migrantinnen und Migranten oder Geflüchtete.

Als Vertreterinnen und Vertreter unterschiedlicher Berufsgruppen sind wir alle an unsere Rolle und Funktion gebunden. Doch *wie* wir sie erfüllen und mit welcher Haltung – das bleibt uns überlassen.

Wir können die hier nur ansatzweise beschriebenen Lebensumstände verletzter Kinder und Jugendlicher wahrnehmen – oder auch nicht. Doch wenn wir sie wahrnehmen *wollen*, dann ist es erforderlich, sich darauf einzulassen, über die Grenzen des eigenen Berufsfeldes hinauszusehen und die Lebensumstände und den Bedarf derer anzuerkennen, für die wir alle eine Verantwortung tragen.

*Sibylle Rothkegel*

# **Die Situation von Geflüchteten und Migrantinnen und die Folgen traumatischer Erlebnisse**

## **Einführung**

Migration hat viele Gesichter und kann verschiedene Arten geographischer Wanderungen bedeuten. In diesem Zusammenhang können unterschiedliche Ängste und Verwirrungen aus der Trauer um verlassene Menschen und Objekte und um verlorene Teile des Selbst entstehen. Die Entwicklung dieser Ängste und die auf sie folgenden Abwehrmechanismen hängen von der Fähigkeit ab, Gefühle der Entwurzelung und des Verlusts zu verarbeiten. Äußere Umstände und deren Charakter beeinflussen ganz wesentlich innere Bedingungen der Migration und ihre mögliche Entwicklung.<sup>1</sup> Zunächst tauchen im Migrationsprozess die Herausforderungen eines kulturfremden Lebens in einem unbekannten Land mit meist fremder Sprache und anderen Kommunikationsformen auf.

Migration hat nicht nur einen wichtigen Einfluss auf das Identitätsgefühl von Menschen, sondern auch auf Krisen, die aus der „übergangenen Trauer“<sup>2</sup> entstehen können. Krisen können in eine Katastrophe münden oder auch zu einer erfolgreichen und kreativen Entwicklung führen. Handelt es sich um eine erzwungene Migration, ist von traumatischen Erfahrungen der Betroffenen auszugehen, die meist unbewusst die Entwicklungsmöglichkeiten nachfolgender Generationen prägen.<sup>3</sup> Flucht ist immer eine Zwangs- und Not-situation und Flüchtende sind die unausweichliche Begleiterscheinung von Krieg, Terror und Verfolgung. Dabei geht es immer auch um komplexe psychosoziale Zerstörungsprozesse, wie Traumata, die sich in Sequenzen entwickeln und als Prozess betrachtet werden müssen, der von den Wechselwirkungen

---

<sup>1</sup> Grinberg, L./Grinberg, R.: Psychoanalyse der Migration und des Exils. Klett-Cotta, München-Wien, 1984

<sup>2</sup> Mitscherlich, A./Mitscherlich, M.: Die Unfähigkeit zu trauern. Piper, München-Zürich, 1991

<sup>3</sup> Rothkegel, S.: Weitergabe traumatischer Erfahrungen in Familien mit Migrationshintergrund – eine Betrachtung unter transgenerationalen Aspekten. In: Gestalttherapie, Forum für Gestaltperspektiven, 25. Jg., Heft 2/2011, S. 3–17, Edition Humanistische Psychologie, Bergisch-Gladbach, 2011

zwischen der sozialen Umwelt und der psychischen Befindlichkeit der Menschen bestimmt wird.<sup>4</sup>

Aus verschiedenen Ländern der Welt flüchten Menschen vor Krieg, Terror und Verfolgung nach Deutschland, um hier Zuflucht und Sicherheit zu finden. Durch die Bewachung oder gar Schließung vieler Landesgrenzen in Europa werden die Fluchtwege zu uns immer beschwerlicher und lebensbedrohlicher. Flüchtende werden gegen ihren Willen in menschenunwürdigen großen Sammellagern untergebracht und versuchen verzweifelt, von dort in ihr Zielland zu gelangen. Sie haben nicht nur in ihrem Herkunftsland Terror und Gewalt erlebt, sondern sind unter diesen Bedingungen in Gefahr, erneut und kumulativ zu Opfern jeglicher Form von Gewalt und Ausbeutung, wie beispielsweise Menschenhandel, zu werden. Das trifft besonders auf Menschen mit starken physischen und psychischen Beeinträchtigungen, allein reisende Frauen mit und ohne Kinder, Flüchtlinge mit besonderen sexuellen Vorlieben und unbegleitete Minderjährige zu. Für diesen Personenkreis gilt nach den EU-Aufnahmerichtlinien „besondere Schutzbedürftigkeit“ mit dem Ziel der Entwicklung einheitlicher Mindeststandards zur Aufnahme von Flüchtlingen in Europa. Die Anerkennung besonderer Schutzbedürftigkeit soll beispielsweise auch mit der Gewährung von besonderem Schutzraum oder notwendigen Rehabilitationsmaßnahmen verknüpft sein. Doch lässt in der Realität die Umsetzung der erforderlichen Interventionen sehr zu wünschen übrig.

Erreichen Geflüchtete, darunter auch die, die besonders schutzbedürftig sind, schließlich das ersehnte „Aufnahmeland“ Deutschland, werden sie meist zunächst in Massenunterkünften mit ihnen völlig fremden Menschen unterschiedlicher Kulturen und Gewohnheiten untergebracht, wo sie sich entwurzelt und zusätzlich durch fremdverwaltete Unterbringung und Versorgung ihrer Autonomie beraubt fühlen. Immer wieder kommt es auch hier zu Gewaltausbrüchen unter den Bewohnern und Übergriffen, meist gegen Frauen, Kinder und Menschen, die nicht nach einer bestimmten Norm leben.

Um diese Straftaten möglichst zu verhüten, existieren nicht nur EU-Richtlinien, sondern auch die vom Flüchtlingswerk der Vereinten Nationen (UNHCR)<sup>5</sup>, deren Umsetzung mancherorts allerdings zu wünschen übrig lässt. Aufgrund dieser Straftaten gibt es auch Anzeigen und eine dementsprechende Strafverfolgung. Von daher werden Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter zunehmend mit diesen Verletzten befasst sein.

Weitere große Belastungen stellen für die Geflüchteten dar: ihre ungeklärte (aufenthaltsrechtliche) Situation, die oftmals rüde und zum Teil als demütig-

---

4 Keilson, H.: *Sequentielle Traumatisierung bei Kindern*. Enke, Stuttgart, 1979

5 Rothkegel, S. u.a.: *Evaluation of UNHCR effort to prevent and respond to sexual and gender based violence in situations of forced displacement*, [www.unhcr.org/48ea31062.pdf](http://www.unhcr.org/48ea31062.pdf). (Stand 29.04.2017)

gend empfundene Behandlung in deutschen Behörden und – trotz in jüngster Zeit geschaffener Erleichterung – die letztendlich doch eingeschränkten Möglichkeiten, sich beruflich adäquat verwirklichen zu können, durch die sie sich erst recht unerwünscht und wertlos fühlen.<sup>6</sup> Im Umgang mit den Betroffenen haben wir also nicht nur die gravierenden Folgen traumatischer Ereignisse im Herkunftsland in Betracht zu ziehen, sondern auch die, die während der Flucht und potentiell auch die, die nach der Ankunftszeit in Deutschland einwirken.

Die nachfolgenden Ausführungen beschäftigen sich eingehend mit den Konsequenzen von Gewalt auf die menschliche Psyche. Dabei werden der Begriff „Trauma“ sowie verschiedene Definitionen dazu im Kontext von Migration erläutert. Spezielle Beachtung finden dabei die Probleme derjenigen, deren Migration keine freiwillige Entscheidung war und die Bedeutung dessen, was im Zusammenhang mit der Psychosozialen Prozessbegleitung zu berücksichtigen ist.

## **Traumatische Ereignisse und ihre möglichen Folgen**

Gewalt, die einem Menschen von einem anderen angetan wird mit der Intension, ihm Schaden zuzufügen, hat in aller Regel gravierende physische und psychische Auswirkungen und Folgen auf die Qualität des ganzen weiteren Lebens der Betroffenen.

Sexualisierte Gewalt bringt ein enormes Zerstörungspotential mit sich. Hier geht es um das Austragen von Gewalt über das Geschlecht sowie das Ausnutzen des Geschlechterunterschiedes zur Durchsetzung von Macht. Überlegenheit und Macht werden durch Erniedrigung und Entwürdigung einer anderen Person demonstriert und in deren Intimität und Identitätsstruktur verankert. Die Tabuisierung sexualisierter Gewalt führt zu emotionaler Isolation und sozialer Ausgrenzung und intensiviert die erlittene Verletzung. Sexualisierte Gewalt und sexuelle Ausbeutung führen in der Regel zu einer Traumatisierung der Verletzten.<sup>7</sup>

---

6 Siehe Fastie, F./Leutheusser-Schnarrenberger, S./Rothkegel, S.: Flüchtlingsfrauen und -mädchen in Deutschland und die Bedeutung geschlechtsspezifischer Gewalt in Asylverfahren. In: Fastie, F. (Hrsg.): Opferschutz im Strafverfahren. Sozialpädagogische Prozessbegleitung bei Sexualdelikten. Ein interdisziplinäres Handbuch. Leske + Budrich, Opladen, 2002, S. 385 ff.

7 Becker, D./Weyermann, B.: [www.eda.admin.ch/dam/deza/de/documents/themen/gender/91135-arbeitshilfe-konfliktransform](http://www.eda.admin.ch/dam/deza/de/documents/themen/gender/91135-arbeitshilfe-konfliktransform), Papier 8 (Stand 29.04.2017)

## Definitionen

Das Wort Trauma stammt aus dem Griechischen und bedeutet Wunde. Gemeint ist eine körperliche und/oder seelische Verletzung durch Gewalteinwirkung, die außerhalb des normalen Erfahrungsspektrums eines Menschen liegt, sodass keine gewohnten Verarbeitungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Eine seelische Wunde bedeutet hier einen heftigen Schock, einen tiefen Einbruch in das gewohnte Lebensgefüge: Nichts ist mehr wie vorher.

Traumatische Erfahrungen gehen einher mit Gefühlen von Bedrohung, Angst, vollkommener Ohnmacht und Hilflosigkeit und können zu psychischen und somatischen Beschwerden sowie sozialen Beeinträchtigungen führen. Es kommt dann zu einer dauerhaften Erschütterung des Selbstverständnisses und des Vertrauens in die Welt. Eine erhöhte psychische Verletzbarkeit besteht oft lebenslang.<sup>8</sup>

1982 wurde erstmals in den USA im Diagnosehandbuch der American Psychiatric Association<sup>9</sup> ein traumatisches Ereignis als ein außergewöhnlich belastendes Geschehen definiert, das in seiner Art und Intensität außerhalb der üblichen menschlichen Erfahrung liegt. Im Zusammenhang mit der Beschreibung von *Posttraumatischen Belastungsstörungen* in der Internationalen Klassifizierung Psychischer Störungen wird das der Störung vorausgehende traumatisierende Ereignis folgendermaßen definiert:

„Die Person wurde mit einem traumatischen Ereignis konfrontiert, bei dem die folgenden Kriterien vorhanden waren: Die Person erlebte, beobachtete oder war mit einem oder mehreren Ereignissen konfrontiert, die tatsächlichen oder drohenden Tod oder ernsthafte Verletzung oder eine Gefahr der körperlichen Unversehrtheit der eigenen Person oder anderer Personen beinhalteten. Die Reaktion der Person umfasst intensive Furcht, Hilflosigkeit oder Entsetzen.“<sup>10</sup> Diese Klassifikation ist seit 1992 in einer für Deutschland angepassten Form auch Bestandteil der von der World Health Organisation (WHO) herausgegebenen Internationalen Klassifikation psychischer Störungen (ICD-10, Kapitel V), dessen aktuelle Überarbeitung derzeit noch nicht abgeschlossen ist. Sie hat Einfluss auf mögliche Übernahme der Therapiekosten durch die Krankenkassen, auf Ansprüche im Rahmen des Opferentschädigungsgesetzes oder auch in asylrechtlichen Verfahren vor Verwaltungsgerichten. Seit 2013 liegt dieses Manual in fünfter überarbeiteter Form in englischer

---

<sup>8</sup> Fischer, G. u.a.: Psychotraumatologie – Konzepte und spezielle Themenbereiche. In: v. Uexküll, J./Wesiack, W. (Hrsg.): Psychosomatische Medizin. Urban & Schwarzenberg, München, 1996, S. 543–552

<sup>9</sup> Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders (DSM-1)

<sup>10</sup> American Psychiatric Association (Hrsg.): Diagnostisches und statistisches Manual psychischer Störungen. DSM IV Kap. 309.81, Hogrefe, Göttingen, 1996, S. 487–492

Sprache, seit Dezember 2014 auch in der deutschen Fassung vor.<sup>11</sup> In ihm finden sich zahlreiche Differenzierungen, wie beispielsweise in Bezug auf das Lebensalter Betroffener und Erweiterungen der Folgeerscheinungen traumatischer Belastungen.

Traumatische Ereignisse werden sowohl nach Dauer und Frequenz, als auch nach der Art der Verursachung differenziert. Es ist sinnvoll, zwischen kurz andauernden traumatischen Ereignissen (Typ-I-Traumen), wie z.B. Naturkatastrophen oder Unfällen, und länger andauernden, wiederholten Traumata (Typ-II-Traumen) wie z.B. Geiselhaft, Folterhaft oder wiederholte sexualisierte oder körperliche Gewalt zu unterscheiden.<sup>12</sup>

Es gibt Hinweise darauf, dass lang andauernde und wiederholte Belastungssituationen oder ganze Sequenzen traumatischer Erlebnisse (Typ II) einen stärker beschädigenden Einfluss auf die Verletzten haben als einmalige oder kurzzeitige Erlebnisse (Typ I). Vor allem Stressoren vom Typ II führen zu chronischen Verläufen traumatischer Reaktionen, die mit der Koexistenz einer oder mehrerer Erkrankungen einhergehen können.<sup>13</sup>

Die Unterscheidung zwischen den von Menschen verursachten Traumata wie Folter, Kriegserlebnisse oder familiäre Gewalt und solchen, die nicht unmittelbar durch Menschen herbeigeführt sind, wie Naturkatastrophen, Unfälle etc., ist sinnvoll, weil die psychischen und sozialen Folgeschäden signifikante Unterschiede aufweisen. So sind Beziehungsfähigkeit, Sozial- und Kontaktverhalten Betroffener in der Regel stärker beeinträchtigt, wenn Traumata in einem sozialen Kontext verursacht wurden.

### 1. Kumulative Traumatisierung

Seelische Verletzungen entfalten oft erst in ihrer Aufeinanderfolge traumatisierende Kraft. Nach Khan<sup>14</sup> entsteht sie in einer Anhäufung von Verletzungen, die Menschen sowohl gleichzeitig als auch in zeitlichen Abständen zugefügt werden. Die unter Umständen subtraumatischen einzelnen Erfahrungen entfalten ihre traumatisierende Wirkung in der Häufung. Auch wenn Migrationsprozesse nicht per se mit besonderen Beeinträchtigungen verbunden sind, sondern im Gegenteil auch als persönliche und soziale Bereicherungen erlebt werden, kann ihr Verlauf bei den Migrantinnen und Migranten kumulativ zu Belastungen und Konflikten führen, die andauernde Gefühle wie Entwurzelung, kulturelle Fremdheit und allgemeine Unsicherheit empfinden, die be-

---

<sup>11</sup> Falkai, P./Wittchen, H.-U.(Hrsg): Diagnostisches und Statistisches Manual psychischer Störungen DSM-5. American Psychiatric Association, Hogrefe, Göttingen, 2015

<sup>12</sup> Vgl. Maerker, A. (Hrsg.): Therapie der posttraumatischen Belastungsstörungen. Springer, Berlin/Heidelberg, 1997

<sup>13</sup> Terr, L.: Schreckliches Vergessen, heilsames Erinnern. Kindler, München, 1995

<sup>14</sup> Khan, M.: Das kumulative Trauma. Kindler, München, 1963

stärkt werden durch wiederholte Erfahrungen der Machtlosigkeit, geringer Wertschätzung, subtiler Ausgrenzung und Diskriminierung. Daraus kann sich eine kumulative Traumatisierung entwickeln.

## 2. Sequentielle Traumatisierung

bedeutet eine Abfolge von seelischen und körperlichen Verletzungen, die durch die Wiederholung besonders einschneidende und schwerwiegende Folgen hat.

Keilson<sup>15</sup> weist in einer international viel beachteten Langzeitstudie nach, dass die einem erlittenen Trauma folgende Lebensphase für die Entstehung und Überwindung von psychischen Symptomen von entscheidender Bedeutung ist.

Spannungen und Konflikte sowie fehlende Akzeptanz in der Gesellschaft können zu einer sequentiellen Traumatisierung führen, anhaltende Gefühle von Unsicherheit und Wertlosigkeit hervorrufen und den Wiederaufbau einer stabilen und selbstbewussten Identität erschweren. Soziale Unterstützung wird immer als Variable gesehen, die zur Bewältigung von Traumata wichtig ist (siehe unten).

## 3. Complex PTSD (umfassende Posttraumatische Belastungsstörungen, PTBS)

Herman<sup>16</sup> hat sich kritisch mit der Definition des traumatischen Ereignisses im Diagnosehandbuch der American Psychiatric Association auseinandergesetzt. Sie verweist darauf, dass Vergewaltigung und andere Formen sexueller und familiärer Gewalt aufgrund ihrer Häufigkeit nicht als „ein Erlebnis außerhalb der üblichen Erfahrungen liegend“ bezeichnet werden können. Für Menschen, die andauernd und wiederholt einer totalen Unterwerfung und Kontrolle ausgesetzt waren, hat sie ein eigenes Profil entwickelt, das sie für Belastungsstörungen durch extremen Stress zugrunde legt, der anderweitig nicht zu klassifizieren ist. Als Beispiele führt sie Opfer von Folter und Geiselnahme, Kriegsgefangene, Mitglieder kultisch-religiöser Sekten, Opfer von sexuellem Kindesmissbrauch und von Kindesmisshandlung, Opfer von Gewalt und Vergewaltigungen in der Familie und von organisierter sexueller Ausbeutung an.

## Mögliche Folgen traumatischer Ereignisse

Nicht jeder, dem ein traumatisches Ereignis widerfahren ist, muss eine länger anhaltende klinische Erkrankung oder andere Folgeschäden davontragen. Es gibt in den Verarbeitungsmöglichkeiten traumatischer Erfahrungen erhebli-

---

<sup>15</sup> Vgl. Keilson, H.: *Sequentielle Traumatisierung bei Kindern*. Enke, Stuttgart, 1979

<sup>16</sup> Herman, J. L.: *Die Narben der Gewalt. Traumatische Erfahrungen verstehen und überwinden*. Kindler, München, 1994, S. 53 ff.

che individuelle Unterschiede und einen stark determinierenden Einfluss von Intensität der traumatischen Einwirkungen, dem Entwicklungsalter und den Kontextbedingungen, z.B. auch, ob es schützende Faktoren gegeben hat. Generell wird es als traumatisch erfahren, wenn eigenes Handeln keinen Ausweg bietet. Ist weder Widerstand noch Flucht möglich, so ist das Selbstverteidigungssystem des Menschen überfordert und bricht zusammen. Gewohnte Reaktionsmuster gegenüber Gefahren sind sinnlos geworden. Es bilden sich *posttraumatische Reaktionsstrukturen*, d.h., das traumatische Ereignis löst tiefgreifende und langfristige körperliche und psychische Reaktionen von unterschiedlicher Qualität und Dauer aus.<sup>17</sup>

Nach Herman rufen durch Menschen verursachte Traumata besonders häufig schwere posttraumatische Reaktionen und psychosomatische Störungen hervor, zum Beispiel tiefgreifende und oft dauerhafte Erschütterungen des Selbst-, Welt- und Beziehungsverständnisses. Diese Reaktionsstrukturen können in veränderter bzw. übersteigerter Form noch lange fortbestehen, auch wenn die akute Gefahr vorüber ist. Die zahlreichen Symptome posttraumatischer Störungen, die häufig bei Menschen anzutreffen sind, die zum Teil jahrelange sexualisierte Gewalt und/oder Folter erleiden mussten, lassen sich demnach in drei Hauptkategorien unterteilen:<sup>18</sup>

1. *Übererregung*: Die Verletzten sind in ständiger Erwartung einer Gefahr. Ihr Selbstschutzsystem befindet sich in einem fortwährenden Alarmzustand, als könne die Gefahr jeden Augenblick wiederkehren. Die psychologischen Angstreaktionen und die physiologische Alarmbereitschaft, der Erregungszustand, sind nicht mehr auf den Notfall beschränkt, sondern halten unvermindert an.

2. *Intrusion*: Ungewollt sich aufdrängende Erinnerungen und Gedanken an das traumatische Ereignis. Auch lange nachdem die Gefahr vorüber ist, erleben traumatisierte Menschen das Ereignis immer wieder so, als ob es gerade geschähe. Albträume, Flashbacks und Ängste, die durch bestimmte Reize ausgelöst werden können, treten jahrelang unverändert auf.

3. *Konstriktion*: Vermeidung von Situationen, die als bedrohlich empfunden werden, psychische Erstarrung, emotionale Anästhesie. In dem Versuch, ein Gefühl der Sicherheit zu erzeugen und die allgegenwärtige Angst zu kontrollieren, können traumatisierte Menschen in ihren Lebensmöglichkeiten sehr begrenzt sein.

Die im DSM-5 erwähnten Erweiterungen betreffen negative Veränderungen in mit dem Trauma assoziierten Kognitionen oder Affekten, wie bspw. die

---

<sup>17</sup> Herman, J. L., 1994, S. 54 ff.

<sup>18</sup> Herman, J. L., 1994, S. 56–66